

Rechtssache C-348/24

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

9. Mai 2024

Vorlegendes Gericht:

Tribunal Supremo – Sala de lo Contencioso-Administrativo
(Oberster Gerichtshof – Kammer für Verwaltungssachen, Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

12. April 2024

Kassationsbeschwerdeführerin:

Compañía de Distribución Integral Logista, S. A.

Kassationsbeschwerdegegnerin:

Administración General del Estado

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerde im Rechtsstreit zwischen einer Vertriebsgesellschaft und der Administración General de Estado (allgemeine staatliche Verwaltung, Spanien) – Festsetzungsbescheide der Agencia Estatal de la Administración Tributaria („Agencia Tributaria“) (staatliche Steuerverwaltung, Spanien) – Protokolle, mit denen ein Nichteinverständnis mit einem Berichtigungsvorschlag festgestellt wird – Zollwert der dem Zolllagerverfahren unterliegenden Waren – Verlust der zum Zeitpunkt der Überführung zum zollrechtlich freien Verkehr anwendbaren Zollpräferenzen – Nach Ablauf der Frist vorgelegtes Ursprungszeugnis der Waren

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlageentscheidung

Vorabentscheidungsersuchen in Auslegungsfragen – Art. 267 AEUV – Zollwertbestimmung von Einfuhrwaren, die dem Zolllagerverfahren unterliegen – Für diese Bewertung maßgeblicher Zeitpunkt – Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 – Art. 29 Abs. 1, Art. 76 Abs. 1 Buchst. c, Art. 112 Abs. 3, Art. 214 – Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 – Aufeinanderfolgende Verkäufe – Art. 147 – Gültigkeit der Ursprungsnachweise von Waren, die bestimmten Sonderregelungen unterliegen – Art. 97k Abs. 5, Art. 97n, Art. 97t Abs. 7 und Art. 118 – Überschreitung der Zweijahresfrist nach Ausstellung oder Errichtung dieser Nachweise, wenn innerhalb dieser Frist Teilüberführungen durchgeführt wurden

Vorlagefragen

1. In Bezug auf den Zollwert: Kann Art. 29 des Zollkodex der Gemeinschaften dahin ausgelegt werden, dass er nur die Methode zur Zollwertbestimmung – den Transaktionswert, vorbehaltlich der vorzunehmenden Berichtigungen durch Zu- oder Abschläge – festlegt, nicht aber den Zeitpunkt, an dem diese Bewertung vorzunehmen ist?

2. Ist in Anbetracht dessen, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs für die Zwecke von Art. 29 des Zollkodex der Gemeinschaften die Methode zur Zollwertbestimmung auf der Grundlage des Transaktionswerts zur Anwendung kommt, wenn die Waren zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauft wurden, Art. 29 in Verbindung mit Art. 112 Abs. 3 und Art. 214 des Zollkodex der Gemeinschaften dahin auszulegen, dass die Einlagerung der Waren in ein Zolllager im vereinfachten Verfahren nach Art. 76 Abs. 1 Buchst. c des Zollkodex der Gemeinschaften die Vermutung zur Folge hat oder gestattet, dass die Waren zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauft werden? Ist für die Beantwortung der vorstehenden Frage der Umstand von Bedeutung, dass die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden, nachdem sie während ihres Aufenthalts im Zolllager veräußert wurden?

3. Falls die vorstehenden Fragen verneint werden: Können in Anbetracht dessen, dass das *Zolllagerverfahren* als Nichterhebungsverfahren das Entstehen der Zollschuld nicht regelt und diese somit im Zeitpunkt der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr entstünde, Art. 29, Art. 112 Abs. 3 und Art. 214 des Zollkodex der Gemeinschaften gleichwohl dahin ausgelegt werden, dass für die Bemessung des Zollwerts der Zeitpunkt zugrunde zu legen ist, an dem die Ware in das Zolllagerverfahren überführt wurde? Oder sind die genannten Vorschriften zwingend dahin auszulegen, dass dieser Wert an dem Zeitpunkt zu ermitteln ist, an dem die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, d. h. beim Entstehen der Zollschuld, obwohl diese Waren zuvor in ein Zolllager verbracht wurden?

4. Im Fall der Regelung aufeinanderfolgender Verkäufe: Kann Art. 147 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 dahin ausgelegt werden, dass bereits die

Einlagerung der Waren in ein Zolllager vermuten lässt, dass der Verkauf vor dem letzten Verkauf, der zur Verbringung der Waren in das Zollgebiet geführt hat, zum Zweck der Ausfuhr in die Europäische Union erfolgt ist?

5. In Bezug auf Ursprungszeugnisse: Sind die Art. 118 und 97k der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 dahin auszulegen, dass die Vorlage des Nachweises der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nach Ablauf der Zweijahresfrist den Verlust der Anwendbarkeit der Zollvergünstigungen aufgrund des präferenziellen Ursprungs zur Folge hat, obwohl das dem Antrag auf Gewährung der Zollpräferenz zugrunde liegende Ursprungszeugnis in vorherigen, innerhalb der Zweijahresfrist durchgeführten Teilüberführungen verwendet worden ist?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (im Folgenden: Zollkodex der Gemeinschaften), Art. 29, Art. 76 Abs. 1 Buchst. c, Art. 84, 98, 201, Art. 112 Abs. 3 und Art. 214.

Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, Art. 95, 97k, 97n, 97t und 118 sowie – in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1762/1995 der Kommission vom 19. Juli 1995 geänderten Fassung – Art. 147 (im Folgenden: ZK-DVO).

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (im Folgenden: Zollkodex der Union), Art. 70.

Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union, Art. 128 und 347.

Application in the European Union of the Provisions Concerning the Validity of Proofs of Origin concerning Goods Placed Under Some special Procedures – European Union Guidelines (Leitlinien der Europäischen Union zur Umsetzung der Bestimmungen über die Gültigkeit von Ursprungsnachweisen betreffend Waren, die in bestimmte besondere Verfahren überführt werden)

Kompendium der den Zollwert betreffenden Texte des Ausschusses für den Zollkodex (Abschnitt Zollwert) (TAXUD/800/2002), Kommentar Nr. 7.

Auslegungsvermerk 1.1. des Technischen Ausschusses für den Zollwert.

Urteil des Gerichtshofs vom 12. Dezember 2013, Christodoulou u. a. (C-116/12, EU:C:2013:825, Rn. 40).

Urteile des Gerichtshofs vom 16. November 2006, Compaq Computer International Corporation (C-306/04, EU:C:2006:716, Rn. 30), vom 20. Dezember 2017, Hamamatsu Photonics Deutschland (C-529/16, EU:C:2017:984, Rn. 24), und vom 20. Juni 2019, Oribalt Rîga (C-1/18, EU:C:2019:519, Rn. 22).

Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 9. November 2017, LS Customs Services (C-46/16, EU:C:2017:839).

Urteile vom 6. Juni 1990, Unifert (C-11/89, EU:C:1990:237, Rn. 11), und vom 28. Februar 2008, Carboni e derivati (C-263/06, EU:C:2008:128, Rn. 28).

Angeführte nationale Vorschriften

Urteil der Sala de lo Contencioso-Administrativo de la Audiencia Nacional (Kammer für Verwaltungssachen des Nationalen Gerichtshofs, Spanien) vom 25. September 2017 (Beschwerde Nr. 520/2016, ES:AN:2017:3708).

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Corporación Habanos (CH) verkaufte Zigarren an Altadis (erste Veräußerung) und übernahm die Beförderung des Erzeugnisses von Kuba in das Zolllager von Agoncillo (La Rioja, Spanien), wo die Vertriebsgesellschaft Logista die Ware als Empfängerin einführte.
- 2 Die im Zolllager von Agoncillo gelagerten, dem Zollagerverfahren unterliegenden Zigarren kubanischen Ursprungs hatten verschiedene Bestimmungsorte. Einen Teil der Ware verkaufte Altadis an Logista, die davon ihrerseits einen Teil in die vom Zollgebiet der Union ausgenommenen Gebiete Ceuta und Melilla weiterverkaufte, und einen Teil an Tabakhändler. Den an Tabakhändler verkauften Teil (der Gegenstand des Verfahrens ist) lagerte Logista als Empfängerin in das Zolllager ein, wobei Altadis sich das Eigentum daran solange vorbehielt, bis Logista den Verkauf der Ware an die Tabakhändler abgeschlossen hatte, woraufhin Altadis das Eigentum an Logista übertrug (zweite Veräußerung) und Logista hinsichtlich der Waren für den Verkauf und die anschließende Lieferung an die Tabakhändler die Überführung zum zollrechtlich freien Verkehr durchführte.
- 3 Die Agencia Tributaria (staatliche Steuerverwaltung, Spanien) verfasste eine Reihe von Protokollen, mit denen festgestellt wurde, dass Logista mit ihrem Berichtigungsvorschlag in Bezug auf den Punkt „Gemeinsame Außenzölle der Gemeinschaft“, betreffend die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 nicht einverstanden ist, und hierzu stützte sie sich auf zwei verschiedene Gründe.

- 4 Einerseits wurde die Berichtigung damit begründet, dass der angemeldete Zollwert, der dem Verkauf der kubanischen Zigarren von CH an Altadis entsprach, nicht die Voraussetzungen für die Anwendung der Regelung für aufeinanderfolgende Verkäufe nach Art. 147 ZK-DVO erfülle. Die staatliche Steuerverwaltung ging davon aus, dass der erste Verkauf (von CH an Altadis), der vor der Einlagerung der Waren in das Zolllager erfolgt war, nicht zum Zweck der Ausfuhr in das Zollgebiet der Union abgeschlossen worden sei, weshalb der als Zollwert maßgebliche Wert jener des Verkaufs sei, mit dem die Waren in die Europäische Union eingeführt worden seien, d. h. des Verkaufs von Altadis an das Unternehmen Logista, der Kassationsbeschwerdeführerin.
- 5 Der zweite Grund für die Berichtigung war nach Ansicht der staatlichen Steuerverwaltung, dass die aus Kuba stammenden eingeführten Waren (Tabak) nicht die bei ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angewandte Zollpräferenzbehandlung erhalten könnten, da seit der Ausstellung des Ursprungszeugnisses zwei Jahre vergangen seien.
- 6 Am 16. und 19. Januar 2015 (Haushaltsjahr 2012), 19. Juni 2015 (Haushaltsjahr 2013), 30. November 2016 (Haushaltsjahr 2014) und 4. Januar 2018 (Haushaltsjahr 2015) wurden Festsetzungsbescheide für den Punkt „Gemeinsame Außenzölle der Gemeinschaft“ erlassen, in denen die Vorschläge der staatlichen Steuerverwaltung in allen Punkten bestätigt wurden.
- 7 Gegen diese Festsetzungsbescheide wurden jeweils steuerrechtliche Rechtsbehelfe vor dem Tribunal Económico-Administrativo Central (Zentrale Rechtsbehelfsbehörde in Verwaltungssachen, Spanien) erhoben, welches die gegen die den Punkt „Gemeinsame Außenzölle der Gemeinschaft“ betreffende Berichtigung geltend gemachten Gründe mit Entscheidung vom 25. Oktober 2018 zurückwies.
- 8 Gegen die Entscheidung der vor des Tribunal Económico-Administrativo Central (Zentrale Rechtsbehelfsbehörde in Verwaltungssachen, Spanien) legte Logista verwaltungsgerichtliche Klage bei der Sala de lo Contencioso-Administrativo de la Audiencia Nacional (Kammer für Verwaltungssachen des Nationalen Gerichtshofs, Spanien) ein, die mit Urteil vom 9. Juni 2021 abgewiesen wurde; gegen dieses Urteil hat Logista Kassationsbeschwerde eingelegt, über die die Sala de lo Contencioso-Administrativo del Tribunal Supremo (Kammer für Verwaltungsstreitsachen des Obersten Gerichtshofs, Spanien) – das vorliegende Gericht – entscheidet.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 9 Hinsichtlich des Bewertungszeitpunkts der Ware und zur Begründetheit des Feststellungsbegehrens, dass durch den Verkauf die Ausfuhr in das Zollgebiet der Union bezweckt wurde, trägt Logista Folgendes vor:

(i) Der bei der Überführung zum zollrechtlich freien Verkehr heranzuziehende Zollwert sei der Wert, welchen die Ware bei ihrer Einlagerung im Rahmen des Zolllagerverfahrens habe, d. h. der bei der ersten Veräußerung – dem Verkauf zwischen CH und Altadis, der einzigen bis dahin erfolgten Transaktion – bestimmte Wert. Dieses Ergebnis folge aus Art. 112 des Zollkodex der Gemeinschaften, wonach der Warenwert bei ihrer Einlagerung in das Zolllager zu bestimmen sei, selbst wenn die Zollschild erst zu einem späteren Zeitpunkt – der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr – entstehe.

(ii) Art. 112 sei anwendbar, wenn Waren innerhalb des Zollgebiets der Union in Zolllager eingelagert würden und nach dem vereinfachten System nach Art. 76 Abs. 1 Buchst c des Zollkodex der Gemeinschaften verfahren werde, der als Sonderregelung Art. 29 des Zollkodex der Gemeinschaften vorgehe.

(iii) Aus der vorstehenden Auslegung folge, dass es auf den nachfolgenden Bestimmungsort nicht ankomme, da allein aus dem Umstand der Einlagerung der Ware in das Zolllager davon ausgegangen werden könne, dass sie zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union verkauft worden seien. Dies folge aus Art. 147 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 und aus Punkt 3.1. des Kommentars Nr. 7 des Ausschusses für den Zollkodex (Abschnitt Zollwert) (TAXUD/800/2002).

(iv) Somit sei die Diskussion darüber, ob mit dem Verkauf von CH an Altadis die Ausfuhr in das Zollgebiet der Union bezweckt worden sei, nicht von Belang, da zum Zeitpunkt der Bewertung nur die Transaktion zwischen CH und Altadis stattgefunden habe und die Anwendung der Regelung über aufeinanderfolgende Verkäufe nach Art. 147 ZK-DVO nicht erforderlich sei.

(v) Für den Fall, dass der genannte Art. 147 anwendbar sei, weil davon ausgegangen werde, dass der Zeitpunkt für die Ermittlung des Zollwerts bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, nicht aber bei der Einlagerung der Ware in das Zolllager zu bestimmen sei, und somit zwei Transaktionen (die erste zwischen CH und Altadis und die zweite zwischen Altadis und Logista) stattgefunden hätten, macht Logista hilfsweise geltend, dass in diesem Fall die zwischen CH und Altadis bestehende Transaktion maßgeblich sei, da Logista die Zigarren am europäischen Markt exklusiv vertreibe und daher der zwischen CH und Altadis im ersten Verkauf – für die Ausfuhr in das Zollgebiet der Union vereinbarte – Preis heranzuziehen sei.

10 Die Administración del Estado (staatliche Verwaltung, Spanien) macht ihrerseits im Wesentlichen Folgendes geltend:

(i) Art. 29 des Zollkodex der Gemeinschaften regle ausschließlich die Methode zur Zollwertbestimmung – den Transaktionswert –, nicht aber den Zeitpunkt, an dem die Bewertung durchzuführen sei.

(ii) Bei der Methode zur Zollwertbestimmung könne die auf dem Transaktionswert beruhende Methode nur dann angewendet werden, wenn ein Verkauf zur Ausfuhr stattgefunden habe, was in Hinblick auf die erste Transaktion

(von CH an Altadis) nicht nachgewiesen worden sei. In diesem Zusammenhang verweist die staatliche Verwaltung auf Art. 147 ZK-DVO.

(iii) Der Umstand, dass eine Ware in ein Zolllager innerhalb des Unionsgebiets eingelagert worden sei, bedeute nicht, dass sie zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union bestimmt sei, und nicht alle Waren, die CH an Altadis verkaufe, seien für die Ausfuhr in dieses Gebiet vorgesehen.

- 11 Hinsichtlich der Ursprungsnachweise der Waren sind die Art. 95, 97 und 118 ZK-DVO nach Ansicht von Logista so auszulegen, dass diese Regelungen nicht voraussetzten, dass alle Waren desselben Kontingents und Ursprungs innerhalb von zwei Jahren nach Ausstellung der für sie anwendbaren Ursprungszeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr überführt würden, sondern dass die Verpflichtung erfüllt sei, wenn innerhalb von zwei Jahren Teilüberführungen der Ware stattgefunden hätten. Die staatliche Verwaltung fügt ihrerseits hinzu, dass jede Teilüberführung der Waren eines bestimmten Kontingents selbständig sei und daher jeweils ein eigenes Zeugnis aufweisen müsse.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlageentscheidung

- 12 Das Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien) hält eine Auslegung bestimmter Vorschriften des Zollkodex der Gemeinschaften und der ZK-DVO für erforderlich, um über die Rechtmäßigkeit der erlassenen Festsetzungsbescheide im Punkt Außenzölle zu entscheiden.
- 13 Der zugrunde liegende Rechtsstreit betrifft zum einen die Klärung, wie der Zollwert von Einfuhrwaren zu bestimmen ist, die in das Zolllagerverfahren überführt wurden und danach im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach Art. 76 des Zollkodex der Gemeinschaften in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden. Insbesondere hat das Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien) Zweifel hinsichtlich der systematischen Auslegung von Art. 29 Abs. 1, Art. 76 Abs. 1 Buchst. c, Art. 112 Abs. 3 und Art. 214 des Zollkodex der Gemeinschaften, sowie von Art. 147 ZK-DVO.
- 14 Zum anderen ist die Gültigkeit der Ursprungsnachweise der Waren, für die bestimmte Sonderregelungen gelten, zu prüfen, wenn nach der Erteilung oder Erstellung dieser Nachweise die Zweijahresfrist abgelaufen ist und innerhalb dieser Frist Teilüberführungen stattgefunden haben. Die Zweifel des Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien) in dieser Hinsicht bestehen insbesondere in Bezug auf die Auslegung der Art. 97k Abs. 5, Art. 97n, Art. 97t Abs. 7 und Art. 118 ZK-DVO in Verbindung mit Art. 108 Abs. 1 des Zollkodex der Gemeinschaften und in Bezug auf die Application in the European Union of the Provisions Concerning the Validity of Proofs of Origin concerning Goods Placed Under Some special Procedures European Union Guidelines.
- 15 Erstens stellen sich zur Zollwertbestimmung eine Reihe von Fragen, die in der Folge dargelegt sind. Nach Art. 29 des Zollkodex der Gemeinschaften ist der

Zollwert bei einem Verkauf der Waren zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaften der Transaktionswert, was die Frage aufwirft, ob Art. 29 ZK-DVO ausschließlich die Methode zur Zollwertbestimmung – den Transaktionswert – festlegt, oder auch den Zeitpunkt regelt, auf den für die Durchführung dieser Bewertung abzustellen ist.

- 16 Hierzu hält der Auslegungsvermerk 1.1. des Technischen Ausschusses für den Zollwert fest, dass der Ausdruck „bei einem Verkauf der Waren zur Ausfuhr in das Zollgebiet“ in Art. 29 des Zollkodex der Gemeinschaften „nicht als Angabe des Zeitpunkts“ zu verstehen sei, „auf den für die Beurteilung, ob der Preis zugrunde gelegt werden kann, abzustellen ist“, sondern sich auf den Hinweis beschränke, dass für den Zweck der Bewertung der bei einem Verkauf zur Ausfuhr vereinbarten Preis maßgeblich sei. Angesichts des im vorliegenden Verfahren gegebenen Umstands, dass die Waren in ein Zolllager eingelagert wurden und daher einem Nichterhebungsverfahren unterlagen, stellt sich jedoch die Frage, ob die auf dem Transaktionswert beruhende Methode zur Zollwertbestimmung nach dem genannten Art. 29 ausschließlich dann anzuwenden ist, wenn die Waren zur Ausfuhr in die Union als Bestimmungsort verkauft wurden.
- 17 Ferner werfen die Ausführungen der Kassationsbeschwerdeführerin zur Auslegung von Art. 112 Abs. 3 und Art. 214 in Verbindung mit Art. 29 des Zollkodex der Gemeinschaften Zweifel auf, ob der Zollwert der Waren, die in ein Zolllager eingelagert wurden, im Zeitpunkt ihrer Überführung in das Zolllagerverfahren und nicht im Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu berechnen ist.
- 18 Sofern davon auszugehen ist, dass für die Ermittlung des Zollwerts der Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abzuwarten ist, stellt sich ferner die Frage nach den eventuellen Auswirkungen der Regelung aufeinanderfolgender Verkäufe nach Art. 147 ZK-DVO auf die Festlegung des Zollwerts, insbesondere, ob es notwendig ist, dass mit dem früheren Verkauf – der für die Zollwertbestimmung heranzuziehen ist – die Ausfuhr bezweckt wurde; und, sofern es notwendig ist, dass mit dem Verkauf die Ausfuhr bezweckt wurde, ob diese Voraussetzung vermutet wird, wenn die Waren eingelagert sind.
- 19 Nach Ansicht des Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien) ergibt sich die Entscheidung zwischen diesen unterschiedlichen Standpunkten nicht eindeutig aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs. Im Urteil des Gerichtshofs vom 9. November 2017, *LS Customs Services* (C-46/16, EU:C:2017:839) wurde Art. 29 des Zollkodex der Gemeinschaften in Rn. 27 so ausgelegt, dass der Transaktionswert einem Preis zur Ausfuhr in die Union entsprechen muss. Es muss somit im Zeitpunkt des Verkaufs feststehen, dass die Waren aus einem Drittland in das Zollgebiet der Union verbracht werden (vgl. auch die Urteile vom 6. Juni 1990, *Unifert* [im Folgenden: Urteil *Unifert*], C-11/89, EU:C:1990:237, Rn. 11 und vom 28. Februar 2008, *Carboni e derivati* [im Folgenden: Urteil *Carboni*], C-263/06, EU:C:2008:128, Rn. 28); und dass nur ein Preis einer für das

Gebiet der Union bestimmten Ware für die Zollwertbestimmung nach Art. 29 des Zollkodex der Gemeinschaften herangezogen werden darf (Rn. 28), wobei es dem Ziel der Zollwertregelung der Union widerspräche, einen Verkaufspreis zur Ausfuhr in einen Drittstaat als Transaktionswert im Sinne von Art. 29 des Zollkodex der Gemeinschaften anzuerkennen (Rn. 29).

- 20 Jedoch können aus dem Urteil Unifert (C-11/89, EU:C:1990:237) keine generellen Kriterien für die Feststellung abgeleitet werden, ob mit den Verkäufen die Ausfuhr in die Union bezweckt wurde. Zudem wird in dieser Entscheidung betont, dass die Tatsache, dass Waren, die Gegenstand eines Verkaufs sind, zum freien Verkehr in der Gemeinschaft angemeldet werden, als ausreichendes Indiz dafür angesehen kann, dass sie zum Zweck der Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft verkauft wurden (Rn. 13); auf diesen Umstand wird auch in Art. 147 Abs. 1 ZK-DVO abgestellt und er könnte gegebenenfalls auch im vorliegenden Fall zu berücksichtigen sein.
- 21 Andererseits ging das Urteil Carboni (C-263/06, EU:C:2008:128) ungeachtet dessen, dass dort im Hinblick auf Art. 29 Abs. 1 des Zollkodex der Gemeinschaften betont wird, dass zum Zeitpunkt des Verkaufs feststehen muss, dass die Waren mit Ursprung aus einem Drittland in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden sollen, nicht auf die Fragen über den Zollwert und das Zolllager ein.
- 22 Bezüglich der Auslegung von Art. 147 ZK-DVO ist darauf hinzuweisen, dass Art. 128 der am 1. Mai 2016 in Kraft getretenen Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 einen allfälligen früheren Verkauf nicht mehr erwähnt, vielmehr ist der Wert anhand des Verkaufs zu bestimmen. Art. 347 der [Durchführungs]verordnung (EU) 2015/2447 sieht jedoch eine Übergangsbestimmung vor, wonach der Wert bis zum 31. Dezember 2017 anhand eines früheren Verkaufs bestimmt werden kann, wenn ein zuvor geschlossener Vertrag besteht. Im Rahmen der zeitlichen Geltung von Art. 147 der ZK-DVO wäre daher ausgehend von der genannten Entscheidung des Gerichtshofs Unifert (u. a. Rn. 21) zu prüfen, ob der Importeur (der die Waren zum zollrechtlich freien Verkehr überführt) für die Transaktionswertbestimmung jeden tatsächlich entrichteten oder zu entrichtenden Preis wählen kann.
- 23 Was zweitens die Gültigkeit der Ursprungsnachweise betrifft, unterliegt die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse wie eben z. B. Tabakwaren Zöllen, die bei ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in das Zollgebiet der Union festzustellen sind.
- 24 Stammen die Erzeugnisse aus bestimmten Ländern, deren Ausfuhren begünstigt werden sollen, ist die Anwendung bestimmter Zollpräferenzen vorgesehen, und für den Nachweis, dass die Waren tatsächlich einen präferenziellen Ursprung haben, verlangen die Zollbehörden die Vorlage des Ursprungszeugnisses innerhalb bestimmter Fristen.

- 25 Gegen die Ansicht der Verwaltung, wonach die Vorlage dieses Zeugnisses nach Ablauf von zwei Jahren zum Verlust der aufgrund des präferenziellen Ursprungs angewendeten Zollpräferenzen führe, macht die Kassationsbeschwerdeführerin geltend, dass dieser Verlust nicht eintrete, soweit es innerhalb dieser Zweijahresfrist Teilüberführungen der Ware gegeben habe.
- 26 Die von den Parteien vertretene verschiedene Auslegung und das von der Zollverwaltung eingeräumte Bestehen eines Präzedenzfalles durch das Urteil der Sala de lo Contencioso-Administrativo de la Audiencia Nacional (Kammer für Verwaltungssachen des Nationalen Gerichtshofs, Spanien) vom 25. September 2017, Beschwerde Nr. 520/2016 (ES:AN:2017:3708), lassen begründete Zweifel aufkommen, ob infolge der Vorlage der fraglichen Ursprungszeugnisse nach Ablauf der Zweijahresfrist ein Verlust der Präferenzregelung eintritt, selbst wenn diese Zeugnisse innerhalb dieses Zeitraums Teilüberführungen der Waren desselben Kontingents betrafen.

ARBEITSDOKUMENT